18

Erinnert zur Nachricht und bemerket lediglich die obwaltenden und Gründe sei.

gleichen Umständen, deren Verhör- und Ausfertigung auch Eintragung in das gerichts Protokoll zu bewerkstelligen sey.

dto 24.ᵗ Ad 4. 7. praes 25. d.M.

64.

Hiesig amtlicher Signatur, daß über die gestern abends in einem Kaufhause gegen in der Dominikaner gassen entstandenen Brunst die Untersuchungs- und Befragung durch das Landrichteramt veranlaßt, und deren Bericht erstattet, überhaupt aber auch die gebrauchten der Feuergefährlichkeiten wegen Vorkehrung getragen werden sollen.

dto 26.ᵗ praes 27.ᵗ Jenner

Da aber diese Untersuchung gemäß Stadt-hauptmannschaftlicher Untersuchung an das Landrichteramt bereits gestrigen Tages die Anzeige gemacht worden, daß dieses lediglich von einem ausgebrochenen Kamin das entstehen habe, mithin niemand daran eine Schuld trage; so findet man keiner weiteren Untersuchung nöthig, und ist daher durch einen Dienst zu begnügende Protokolle daß die von Landrichteramt genugthuende